

Misshandlung eines Schülers

Aufarbeitung des Themas äußerst unglücklich

„Schwere Vorwürfe gegen ... Traditionsschule“ – unter dieser Überschrift berichtet eine Regionalzeitung über einen autistischen Schüler, der in der Schule von einer Betreuerin körperlich misshandelt worden sein soll. Die Berichterstattung beruht auf den Protesten der Schul-Elternschaft. Der Vater des Jungen kommt in dem Beitrag mit der Feststellung zu Wort, er habe dem Gymnasium nichts vorzuwerfen. Die Eltern des betroffenen Jungen kritisieren eine einseitige Darstellung in der Zeitung. Die Sichtweise ihres Sohnes sei nicht berücksichtigt worden; er werde durch den Artikel diskriminiert. Die Chefredaktion der Zeitung teilt mit, der Vater des Jungen habe kurz vor und dann nach Veröffentlichung des Artikels Kontakt mit der Autorin und dem verantwortlichen Ressortleiter gehabt. Dabei habe man ihm auseinandergesetzt, warum man das Thema für veröffentlichenswert halte. Mehrere Monate nach dem Erscheinen des Artikels habe sich der Vater dann dazu entschlossen, den Deutschen Presserat einzuschalten. Jetzt sehe man, so die Zeitung, keine Chancen mehr für eine Lösung im gegenseitigen Einvernehmen. Sinn des Artikels sei es nicht gewesen, das Verhalten des Schülers zu beschreiben. Er handle vielmehr von den Problemen, die an einem humanistischen Gymnasium bei dem Versuch entstanden seien, ein Integrationsprojekt anzugehen. Die Autorin habe mit Elternfunktionären, Schülern, einem Lehrer, dem Schulleiter sowie dem Vater des Jungen gesprochen. Weiterhin hätten diverse amtliche Schreiben vorgelegen, so z. B. des Oberschulamts, mit dem die Dienstaufsichtsbeschwerde des Elternbeirats gegen die Schulleitung abgewiesen worden sei. Aus diesem Schreiben gehe eindeutig hervor, dass körperliche Züchtigungen an der Schule vorgekommen seien. Die Darstellung – so die Zeitung weiter – verletze nicht die Menschenwürde des Jungen. Dessen Name tauche in dem Beitrag nirgends auf, auch nicht mit Abkürzungen. Er werde somit für die Öffentlichkeit nicht erkennbar und auch nicht bloßgestellt. (2002)

Die Beschwerde ist unbegründet, da eine Verletzung der Ziffer 2 des Pressekodex nicht vorliegt. Gegen die journalistische Sorgfaltspflicht wurde nicht verstoßen. Der Beitrag enthält keine falschen Aussagen. Alle Fakten wurden mitgeteilt; alle Seiten sind zu Wort gekommen. Dennoch ist der Beschwerdeausschuss der Ansicht, dass das Thema äußerst unglücklich aufgearbeitet wurde. Es wäre angebracht gewesen, den Jungen selbst und auch seine Familie stärker zu Wort kommen zu lassen und möglicherweise auch einen Fachmann für Autismus zum Umgang von Betreuern mit autistischen Menschen zu befragen. Dies wäre guter Journalismus gewesen. (B1–2/03)

Aktenzeichen:B1–2/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet